



107

Statuten

des

Wohlthätigkeits-Vereins

zu

Dorpat.

57719



Dorpat, 1841.

Druck von Heinrich Laakmann.

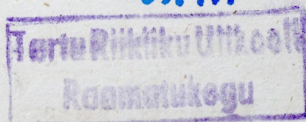


Der Druck ist unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Dorpat, den 13. Februar 1841.

Censor *Sahmen*.

Est. A



24190



Copia Translati.

Auf das Original haben Seine Kaiserliche
Majestät höchsteigehändig geschrieben:

„Dem sei also.“

Homel, den 9. August 1840.

STATUTEN (УСТАВЪ)
des Wohlthätigkeits-Vereins in der
Stadt Dorpat.

§. 1.

Der Dörptsche Wohlthätigkeits-Verein wird von solchen Mitgliedern gebildet, welche freiwillig den Wunsch geäußert haben, für diejenigen Einwohner der Stadt Dorpat Sorge tragen zu wollen, welche der Hülfe des Vereins bedürfen mögten.

*



§. 2.

Er hat zum Zwecke:

- a) Die Armen, welche wegen hohen Alters oder Kränklichkeit ausser Stand gesetzt sind, sich durch eigene Mühe ihren Unterhalt zu verschaffen, zu unterstützen, indem er sie mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen, als Speise, Kleidung, Heizung und Geld zur Miethe von Wohnungen, versorgt.
- b) Den Kranken Arzneien und ärztliche Hülfe zu verschaffen.
- c) Den Armen, welche arbeiten können, aber nicht die Mittel zur Betreibung ihrer Arbeiten besitzen, die Materialien zur Anfertigung verschiedener Fabrikate zu verschaffen und für das Fortkommen derselben zu sorgen, auch in einigen Fällen sie mit den nöthigen Werkzeugen zu versehen.
- d) Wo möglich auch für die Pflege und Erziehung der Kinder armer Eltern Sorge zu tragen.
- e) Endlich durch alle gesetzliche Mittel der Bettelei und dem Vagabundiren entgegenzuwirken, und nöthigenfalls die Polizei auf diejenigen Leute aufmerksam zu machen, welche sich aus Faulheit oder Liederlichkeit mit Almosenbitten abgeben; in äussersten Fällen den ohne ihre Schuld zu Grunde Gerichteten eine einmalige Unterstützung



zu reichen; in Ermangelung dieser aber, für ihre Pflege durch die oben (P. a. d.) angegebenen Hilfsmittel Sorge zu tragen.

Alle sonstigen hier nicht erwähnten Unterstützungen Nothleidender gehören nicht in den Kreis der eigentlichen Verpflichtungen des Vereins, wiewohl die Leistung derselben in besonderen Fällen mit Genehmigung der die Geschäfte des Vereins leitenden Direction (§. 9.) gestattet werden kann; welche letztere davon den Comite des Vereins (§. 5.) in dessen nächster Sitzung in Kenntniss setzt.

§. 3.

In den Verein kann ohne Unterschied des Standes, Geschlechts, Alters und der Confession, Jeder als Mitglied eintreten, welcher den wohlthätigen Absichten desselben förderlich zu sein wünscht; desgleichen hat jedes Mitglied des Vereins das Recht seine Verhältnisse zum Verein abzubrechen, sobald er dazu Ursache hat, doch verbleibt in diesem Falle der von ihm gelieferte einmalige Geld - Beitrag (§. 4.) in der Vereins-Casse.

§. 4.

Als Mitglied des Vereins gilt Jeder, welcher die Verpflichtung übernimmt, jährlich unbestimmte Beiträge zu entrichten oder auf einmal 71 Rbl. 50 Kop. Silb.



zum Opfer bringt; wer geringere Gaben darbringt, ohne sich zu beständiger Erlegung derselben zu verpflichten, wird als Wohlthäter des Vereins angesehen.

Die Beiträge können übrigens nicht blos in Geld bestehen, sondern auch in Lebensmitteln, Kleidern, verschiedenen Kunst-Producten, oder in Materialien zu Fabrikaten. Desgleichen kann auch derjenige, welcher zwar nicht im Stande ist, Geldbeiträge zu liefern, aber die Verpflichtung übernimmt, die Absichten des Vereins durch Rathschläge und Dienstleistungen zu befördern, unter die Zahl der sogenannten activen Mitglieder aufgenommen werden.

§. 5.

Aus den Personen, welche den Verein zuerst gestiftet haben, wird ein Comite gebildet, welcher sich durch eigene Wahl aus den Mitgliedern des Vereins ergänzt. Die Zahl der Mitglieder dieses Comite muss wenigstens 20 Personen betragen, da zur Bestätigung irgend einer Anordnung nicht weniger als 12 Mitglieder erforderlich sind.

§. 6.

Die Mitglieder, welche sich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet haben, ingleichen auch die activen, können zu Mitgliedern des Comite erwählt werden, jedoch muss jeder Erwählte wenigstens zwei Drittel der Stimmen der Wahlversammlung für sich haben.



§. 7.

Die Geschäfte des Comite bestehen in Folgendem :

- a) Der Comite bestimmt in seinen Versammlungen den grösseren oder kleinern Kreis der auf Grund der angenommenen Regeln für den Verein beabsichtigten Wohlthätigkeit.
- b) Der Comite versammelt sich gewöhnlich alle drei Monate einmal, um die Sachen und Rechnungen zu revidiren; auf Verlangen der Direction kann er auch ausser diesem Termin zu ausserordentlichen Versammlungen zusammenberufen werden.
- c) Der Comite wählt alle Jahr aus den denselben bildenden Personen für die, die Angelegenheiten des Vereins leitende Direction Mitglieder, welche wie früher in dem Comite Sitz und eine entscheidende Stimme haben.
- d) Die nicht in der Direction Sitz habenden Mitglieder des Comite haben immer freien Zutritt zu derselben, um sich von dem Erfolg der Wirksamkeit des Vereins zu überzeugen; und deshalb können sie zu jeder Zeit die Journale und Rechnungen zur Einsicht verlangen. Bei den die Verwaltung betreffenden Berathungen haben sie jedoch keine Stimme, die Fälle ausgenommen, wo eines derselben aufgefordert wird, die Stelle eines abwesenden Mitgliedes der Direction zu vertreten.



e) In Bezug auf die von der Direction zur Unterstützung der Armen zu ergreifenden Maassregeln, haben die Mitglieder des Comite dieselben Verpflichtungen, welche den activen Mitgliedern obliegen.

§. 8.

Alle Mitglieder des Vereins, ohne Unterschied, haben das Recht, an der von der Direction einmal jährlich zusammenberufenen General-Versammlung des Vereins Theil zu nehmen und bei dieser Gelegenheit die Journale und Rechnungen zur Durchsicht zu verlangen.

§. 9.

Die die Angelegenheiten des Vereins leitende und alljährlich im December-Monat aus dem Comite und dessen Mitgliedern zu erwählende Direction besteht aus einem Präsidenten, einem Director und sieben Beisitzern, als wie: aus den Directoren der Armenschulen und der Sonntagsschule, dem Vorsteher des Armenhauses, zweien Armen-Curatoren, einem Cassirer und einem Secretär, welche die Pflichten der Verwaltung unentgeltlich übernehmen und alle eine gleiche Stimme haben.

§. 10.

Die Wahl der Mitglieder der Direction sowohl bei



den jährlichen Abwechslungen wie auch bei Gelegenheit des Austritts der Beamteten, geschieht jedesmal durch eine förmliche Einsammlung der im Comite insgeheim abgegebenen Stimmen. Die ausgetretenen Mitglieder können aufs neue gewählt werden, wenn sie darein willigen, ihre Stellen auch ferner einzunehmen.

§. 11.

Die Direction bringt die Verfügungen des Comite in Ausführung und hat die Verpflichtung bei vorkommenden Schwierigkeiten in der Vollziehung, dem Comite davon in dessen nächster Sitzung Bericht zu erstatten, um weitere Maassregeln zu ergreifen.

§. 12.

Die Direction ertheilt einigen Gliedern des Comite und den activen Gliedern des Vereins Aufträge und empfängt von denselben Berichte über die Erfüllung derselben.

§. 13.

Sie bestimmt die keinen Aufschub leidenden Unterstützungen und trifft Anordnungen, gemäss den von den Mitgliedern des Vereins darüber eingegangenen Anträgen, dagegen bleiben die Maassregeln, deren Vollziehung auf spätere Zeit verschoben werden kann oder welche besondere Beschlüssungen des Vereins



erfordern oder eine Abänderung der Statuten oder des Wirkungskreises des Vereins betreffen, im allgemeinen den Bestimmungen des Comite überlassen.

§. 14.

Nach Maassgabe ihres Capitals und der Beschlüsse des Comite wendet die Direction besondere Aufmerksamkeit auf die Errichtung von Armenschulen und Armenhäusern (на устройство богадѣленныхъ домовъ для бѣдныхъ), und indem sie sich nach Möglichkeit bemüht, von den eingehenden Beiträgen denjenigen schon bestehenden Anstalten dieser Art, welche unter dem Wohlthätigkeits - Verein stehen, Unterstützung zu gewähren.

§. 15.

Der Präsident kann in den Fällen wo er verhindert ist, persönlich die Geschäfte zu leiten, die Leitung derselben dem Director auf willkürliche Frist übergeben. Nach Maassgabe der Nothwendigkeit kann der Präsident die Direction zusammenberufen und falls mehrere Mitglieder derselben abwesend sind, beruft er an ihre Stellen eben so viele Mitglieder des Comite. In Abwesenheit des Directors versieht sein Amt einer der Beisitzer, welchen er bestimmt.

§. 16.

Die Verfügungen der Direction werden durch



Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Die einstimmige Verfügung von vier anwesenden Mitgliedern der Direction gilt für hinreichend wenn die übrigen zur Session berufenen Mitglieder nicht erschienen sind.

§. 17.

Der Präsident nimmt alle auf den Namen des Wohlthätigkeits - Vereins eingehenden Sachen, Paquete und dergl. entgegen und unterschreibt im Namen desselben alle ausgehenden Papiere.

§. 18.

Der Cassirer empfängt alle Beiträge an Geld und Effecten und schreibt über den Empfang derselben im Namen des Vereins Quittungen aus. Er besorgt die Verabfolgungen von Geldern und anderen Sachen nur auf Vorschrift der Direction, welche durch die Unterschrift des Präsidirenden im Namen der Direction bestätigt sein muss; er führt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben und legt sie der Direction auf deren Verlangen zur Durchsicht vor. Die Jahres-Rechnenschaft wird am Schlusse jedes Jahres von mehrern alljährlich hierzu erwählten Mitgliedern des Comite revidirt, und zur allgemeinen Wissenschaft summarisch in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Abgesehen hiervon ist der Verein kraft des Art. 1142 B. 13. des Swod der Gesetze verbunden, alljährlich dem Ministerio



des Innern, mittelst des Gouvernements - Chefs über seine Operationen, Capitalien, Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und die Verpflegten, Rechenschaft abzulegen.

§. 19.

Der Secretär führt die Journale der Sitzungen, besorgt die Correspondenz und hat das Archiv in seinem Gewahrsam.

§. 20.

Bei der Direction besteht ein weiblicher Verein, welcher aus nicht weniger als sechs zum Wohlthätigkeits-Verein gehörenden Personen weiblichen Geschlechts besteht; diese Personen empfangen und vertheilen alle zum Besten des Vereins dargebrachten Materialien, Lebensmittel und dergleichen, führen darüber Rechnung, geben sich insbesondere mit der Beaufsichtigung und Pflege der Hausarmen, desgleichen auch derjenigen Nothleidenden ab, welche durch weibliche Hülfe besser gepflegt werden können. Dieser Verein stattet von Zeit zu Zeit an die Direction Bericht ab, wobei er, so wie auch bei anderen Geschäften, auch andere von ihm erwählte Mitglieder zur Beihülfe gebrauchen kann.

§. 21.

Dieser weibliche Verein versammelt sich auf Ein-



ladung der aus seiner Mitte gewählten Präsidentin zu den nothwendigen Berathungen.

§. 22.

Aenderungen oder Ergänzungen dieser Statuten können nur nach definitiver Bestätigung derselben durch die Regierung Gültigkeit haben.

Das Original ist unterschrieben :

Dirigirender des Ministerii des Innern
*Geheimrath **Butkow.***

*Vice - Director **Borosdin.***

*Director **Lecks.***

*Uebersetzt **A. Poorten.***

In fidem copiae

*Secret. **F. G. A. v. Schwebs.***
